

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
vom 20.03.2012**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 20.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Bildung des Beirates wird wie folgt geändert:

„Zur Realisierung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Universitätsstadt Gießen und zur Vertretung ihrer Interessen wird für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung ein Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen gebildet.“

2. § 2 Aufgaben wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut

„(2) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gießen betreffen. Er berät in diesen Belangen die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat.

(3) Der Beirat wirkt bei der Umsetzung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes mit.

(4) Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

1. Einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unter Federführung des Magistrats mitgestalten.
2. Bei der baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude und der Beseitigung bestehender Barrieren beratend mitwirken.
3. Bei der Planung im Verkehrsbereich, insbesondere beim öffentlichen Personennahverkehr, beratend mitwirken.
4. Bei Verbesserung der Barrierefreiheit und dem Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum beratend mitwirken.
5. Bei der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen, bei der Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendförderung beratend mitwirken.
6. Bei Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen beratend mitwirken.
7. Bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum beratend mitwirken.“

- b) Abs. 5 und 6 werden neu angefügt:
- „(5) Der Beirat arbeitet mit der oder dem städtischen Behindertenbeauftragten zusammen.
 - (6) Weiterhin soll der Beirat mit anderen Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Kommunal- und Landesebene zusammenarbeiten, um einen regelmäßigen Austausch zu fördern.“
3. § 3 Sitzungen wird wie folgt geändert:
- „(1) Der Beirat tagt öffentlich sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
 - (2) Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch drei Mal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, der unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu stellen ist, muss er binnen sechs Wochen einberufen werden. Über eine Sitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses sowie etwaige weitere Unterlagen für die Sitzung sind den Mitgliedern des Beirates barrierefrei zugänglich zu machen.
 - (3) Bei den Sitzungen des Beirates werden bei Bedarf eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Gießen getragen.“
4. § 4 Mitglieder wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 1 Nr. 1 wird eingefügt:
„Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent“
 - b) Die bisherige Nr. 1 bis 4 des Abs. 1 werden Nr. 2 bis 5 des Abs.1.
 - c) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „entsandt wird“ vor den Buchst. a gezogen.
 - d) Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d erhält den Wortlaut: „Der Paritätische LV Hessen e.V., Regionalgeschäftsstelle“
 - e) Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e erhält den Wortlaut: „Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Gießen e.V.“
 - f) Als Abs. 1 Nr. 6 wird angefügt:
„Ein Mitglied der Lebenshilfe Gießen e.V.“
 - g) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „entsandt wird“ vor den Buchst. a gezogen.
 - h) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Verbände nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 und des Ausländerbeirats nach Abs. 1 Nr. 5 von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt und gewählt. Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 scheidern aus, wenn der vorschlagende Verband oder Beirat sie abberuft. In diesem Fall rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Im Bedarfsfall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zulässig.“

- i) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 bis 6 erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.“
- j) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„Weitere Mitglieder des Magistrats können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent ist berechtigt, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.“
- k) Nach Abs. 5 wird als neuer Abs. 6 folgender Wortlaut eingefügt:
„Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Beirat die oder der Behindertenbeauftragte sowie die Leiterin oder der Leiter des Amtes für soziale Angelegenheiten an.“
- l) Abs. 5 alter Fassung wird Abs. 7.

5. § 5 Der Vorsitz wird wie folgt geändert:

a) „§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Beirats besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die jeweils in einem Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt werden. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Beirats (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Verwaltung und tätigt die Geschäfte des Beirates. Hierbei wird sie oder er von der Geschäftsstelle (§ 6 Abs. 2) unterstützt. Entsprechende Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.“

b) § 5 Abs. 2 alter Fassung wird Abs. 4.

6. In § 6 Abs. 2 wird folgender letzter Satz eingefügt:
„Diese ist im dafür zuständigen Amt anzusiedeln.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

„Die Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin